Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung



zwischen dem

Landkreis Coburg

und dem

Deutschen Kinderschutzbund – Kreisverband Coburg e.V.

über

Gruppenarbeit mit von Scheidung betroffenen Kindern

1. Allgemeine Angaben

1.1. Art der Gesamteinrichtung/Leistungsbereich/Grundstruktur

Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Coburg e.V. Judengasse 48 96450 Coburg

Tel.: 09561-792851 Fax: 09561-792820

kinderschutzbund@dominocoburg.de www.kinderschutzbund-coburg.de

Der gemeinnützige Verein setzt sich für die Belange von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Familien und die Umsetzung der UN-Kinderrechte ein. Die Arbeit wird zum überwiegenden Teil durch das ehrenamtliche Engagement von Coburger BürgerInnen geleistet.

Die Aufgabenfelder des Deutschen Kinderschutzbundes, Kreisverband Coburg e.V., sind momentan wie folgt aufgegliedert:

- Spielgruppen für 2- bis 3-jährige Kinder (je Gruppe 8 angemeldete Kinder)
- KiFaLo (Frühe Hilfen / Eltern-Kind-Gruppen für Eltern/Alleinerziehende mit Kindern unter 2 Jahren)
- Elternkurse
- Scheidungskindergruppe
- "Second-Hand-Laden"
- Spendenkasse "Aktion Sterntaler"
- Elternarbeit (Tages- und Abendveranstaltungen)
- Notmütter
- Beratung
- aufsuchende Familienhilfe (niederschwellig)
- Qualifizierung von Ehrenamtlichen
- Vereinsübergreifende Tätigkeiten im Familienzentrum

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1.2. Grundsätzliche Ziele/Leitbild

Der Verein ist grundsätzlich eigenständig, verpflichtet sich jedoch durch seine Satzung das Leitbild und die Standards des Deutschen Kinderschutzbundes einzuhalten.

Der Deutsche Kinderschutzbund

- versteht sich als Lobby für Kinder
- setzt sich für bessere Lebensbedingungen von Kindern ein
- unterstützt und stärkt die Erziehungskompetenz von Eltern.

Oberstes Leitziel ist eine gewaltfreie Erziehung.

2. Art und Ziele der Leistung

2.1. Bezeichnung/AnsprechpartnerInnen

Scheidungskindergruppe

Ansprechpartnerin: Heidi Kunz (Geschäftsführung)

2.2. Auftrags-/Rechtsgrundlage

§ 17 SGB VIII, § 18 SGB VIII, § 29 SGB VIII

2.3. Personenkreis

2.3.1. Zielgruppe

Kinder aus Trennungsfamilien im Alter von 6 bis ca. 10 Jahren

2.3.2. Ausschlusskriterien

Kinder unter 6 Jahren bzw. älter als ca. 10 Jahre

2.4. Einzugsbereich

Landkreis Coburg

2.5. Ziele

Die Teilnahme an der Gruppe soll Kindern helfen:

- die Anpassung an die neue Lebenssituation besser zu meistern
- sich die eigenen Gefühle bewusst zu machen und zu artikulieren
- eigene Kompetenzen und Ressourcen zu erkennen und zu nutzen

2.6. Inhalt der Leistung (Tätigkeiten)

Die Scheidungskindergruppe wird bisher einmal jährlich durchgeführt. Diese Gruppe erfordert eine Anmeldung, die Kinder treffen sich an 10 Nachmittagen. Es können Kinder im Alter von 6 bis ca. 10 Jahren teilnehmen. Die Scheidungskindergruppe wird von zwei ausgebildeten pädagogischen Fachkräften (männl./ weibl.) durchgeführt.

Im Laufe der Gruppe erlernen die teilnehmenden Kinder Techniken, die es ihnen ermöglichen sollen mit der Trennungssituation richtig umzugehen (Beeinflussung von Verhalten aller Familienmitglieder). Ebenso werden aktuelle Probleme (schulische Schwierigkeiten, Anhörung vor dem Familiengericht etc.) gemeinsam erörtert. Für die Eltern wird ein allgemeiner Elternabend vor dem Beginn der Gruppe angeboten. Während der Scheidungskindergruppe und nach Abschluss der Gruppe werden Eltern Einzelgespräche angeboten, die i.d.R. von fast allen wahrgenommen werden.

2.7. Bestand/Fallzahlen (bitte Zeitraum bzw. Quelle angeben)

- Durchführung seit 2005
- einmal jährlich
- 8 bis 10 Kinder

2.8. Bedarf

Der Bedarf an einer Scheidungskindergruppe ist gegeben. Bis zum Beginn einer Gruppe wird eine Warteliste geführt, die immer mind. 10 Kinder umfasst.

2.9. Methodische Grundlagen

Die Methoden orientieren sich an dem erprobten Gruppeninterventionsprogramm von Prof. Dr. Dr. Fthenakis.

3. Ressourcen

3.1. Personell/zeitlich/räumlich

3.1.1. Personelle Ausstattung

1 Diplomsozialpädagogin / 1 Diplomsozialpädagoge

3.1.2. Verteilung der Jahresarbeitszeit

1 Gruppe jährlich (40 Stunden Gruppenarbeit, 12 Stunden Elternarbeit)

3.1.3. Öffnungs-/Sprechzeiten

DKSB Coburg: täglich 10:00 bis 12:00 Uhr, Donnerstags 14:30 bis 16:30 Uhr

3.1.4. Räumliche Ausstattung

Ein Gruppenraum

Ein Aufenthaltsraum für die Pause

3.1.5. Arbeitsmittel

Pädagogische Materialien, die speziell für die Durchführung der Gruppe geeignet sin.

3.2. Finanzierung

3.2.1. Entgelt/Finanzierung

Anteilig (⅓) an den Honorarkosten: 1.127,00 €

(Restfinanzierung zu gleichen Teilen von Kinderschutzbund und Stadt Coburg)

3.2.2. Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungstellung erfolgt nach Abschluss der Gruppenarbeit.

3.2.3. Prüfung der Verwendung

Der Nachweis über die Tätigkeit wird durch einen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Bericht erbracht.

Der Landkreis Coburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der DKSB KV-Coburg e.V. hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Es besteht eine Rückzahlungspflicht, wenn Zuschüsse nicht sachgerecht verwendet werden.

3.2.4. Wirtschaftlichkeit/Sparsamkeit

Die Leistung ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten unter dem Aspekt der Sparsamkeit zu erbringen.

3.2.5. Zuordnung zum Haushalt (Bezeichnung der Haushaltsstellen)

Haushaltsstelle: 04552.7600 Soziale Gruppenarbeit

4. Qualitätssicherung und -förderung

4.1 Fort- und Weiterbildung

4.1.1. Teilnahme an Fortbildungen und Supervision

Erfolgt durch die Pädagogen freiberuflich. Zusätzlich werden Angebote des Landesverbandes Kinderschutzbund Bayern zur Verfügung gestellt.

4.1.2. Studium von Fachliteratur und -zeitschriften

Erfolgt durch die Pädagogen freiberuflich. Zusätzlich werden Angebote des Landesverbandes Kinderschutzbund Bayern zur Verfügung gestellt.

4.2. Datenerhebungen/Befragungen

4.2.1. Statistische Erhebungen

Erfolgt jeweils nach Abschluss der Gruppe.

Erhoben werden:

- Wohnort
- Geschlecht
- Alter
- Vermittelt durch
- Anzahl der Elternkontakte

4.2.2. Klienten- und Gruppenbefragungen

Bisher wurden keine Befragungen der Kinder und der Eltern vorgenommen.

4.3. Optimierung von Arbeitsabläufen

4.3.1. Standardisierte Verfahrensabläufe (Hilfeplanverfahren, konzeptionelles Vorgehen, festgelegte Verwaltungsverfahren)

- konzeptionelles Vorgehen
- Organisations- und Verwaltungsverfahren werden wie bisher beibehalten

4.3.2. Dokumentation/Berichtswesen

Erfolgt jährlich nach Abschluss der Gruppe.

4.3.3. Vor- und Nachbereitung der Arbeit, Selbstevaluation

Fachlicher Austausch zwischen den Fachkräften, Einzelfallbesprechungen,

4.3.4. Sicherstellung der Transparenz

4.3.4.1. Informationsfluss nach innen

Regelmäßiger Austausch zwischen Fachkräften des Kinderschutzbundes und den Gruppenleitern.

4.3.4.1. Informationsfluss nach außen

Austausch mit den Fachkräften der Sozialen Dienste

Jahresbericht

Kooperation mit anderen Stellen

4.4. Fachlicher Austausch

4.4.1. Fachliche und organisatorische Besprechungen

Erfolgen vor dem Start der Gruppe und nach Abschluss. Wenn erforderlich auch mehrmals.

4.4.2. Kollegiale Beratung

Nach Bedarf

4.5. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen

Der Träger verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die in seinem Auftrag tätigen Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII Abs. 1 wahrnehmen und bei der Abschätzung eines Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Weiterhin verpflichtet sich der Träger bei den Personensorgeberechtigen oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn er diese für erforderlich hält, und das Amt für Jugend und Familie umgehend zu informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. Es wird auf die Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags mit dem örtlich zuständigen Amt für Jugend und Familie verwiesen.

4.6 Persönliche Eignung

Der Träger verpflichtet sich gemäß § 72a SGB VIII sicherzustellen, dass keine Personen in diesem Bereich beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Weiterhin gewährleistet der Träger, dass dies durch die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes, bei Einstellung und danach in regelmäßigen Abständen überprüft wird.

4.7. Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Der Träger verpflichtet sich, nach der Vorgabe aus § 79a SGB VIII (in Verbindung mit § 74 SGB VIII), die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.

5. Geltungsdauer, Kündigung

Geltungsdauer der Vereinbarung: 01.01.2017 bis 31.12.2017	
Coburg,	
Landkreis Coburg	Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Coburg
	Kreisverband Coburg
Angelika Sachtleben	
Fachbereichsleiterin	1. Vorsitzender